

Verordnung der Gemeinde Außernzell über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten

Vom 27. Nov. 2008

Die Gemeinde Außernzell erlässt aufgrund des Art. 28 Landesstraßen- und Verordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I), zul. geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 421) folgende Verordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen an nachstehenden Grundstücken einschließlich der aufstehenden baulichen Anlagen, Einzäunungen und sonstigen Einrichtungen keinerlei Anschläge insbesondere Plakate, Zettel oder Tafeln angebracht werden:

Grundstück/Anwesen

Außernzell, Eginger Str. 1 und 3 (Würzinger-Haus) Fl.Nr. 1 und 1/2 Gem. Außernzell
Außernzell, Eginger Str. (Kriegerdenkmal) Fl.Nr. 12/4 Gem. Außernzell
Außernzell, Schulstraße 1 (Pfarrkirche Außernzell) Fl.Nr. 9 Gem. Außernzell

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

Ausnahmen

Die Gemeinde Außernzell kann in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

Die Anschläge sind innerhalb von 2 Werktagen nach dem Ereignis zu beseitigen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Anschläge anbringt oder anbringen lässt

b) Anschläge abweichend von einer nach § 2 erteilten Ausnahmegenehmigung anbringt oder nach Beendigung des Ereignisses nicht fristgerecht entfernt.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Außernzell, 27.11.2008
Gemeinde Außernzell



K l a m p f l
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 28. Nov. 2008 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft und in der Gemeindekanzlei Außernzell zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 01. Dez. 2008 angeheftet und am 22.12. 2008 wieder abgenommen.

Außernzell, 23.12. 2008



K l a m p f l
1. Bürgermeister